



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

54. Jahrgang

7. August 2009

Nr. 17

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) Ausnahme nach § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Aischtal.....	101
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Kreis- und Stadtparkasse Dinkelsbühl.....	102
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Sparkasse Fürth	103
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Kalbensteinberg - Bereich "Sondergebiet Freiflächen Fotovoltaikanlage"	104
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Kalbensteinberg - Bereich "Gemischte Baufläche in Igelsbach"	104
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth für das Haushaltsjahr 2009.....	105
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2009	105
Sonstige Bekanntmachung	
Fachsprengel für den Ausbildungsberuf "Holzmechaniker/Holzmechanikerin".....	106
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen.....	106

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 € Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Am 3. Juli 2009 verstarb nach schwerer Krankheit

Herr Josef Harrer

im Alter von nur 53 Jahren.

Seit 1992 war er in der Bayerischen Staatsbauverwaltung, zuletzt beim Staatlichen Bauamt Nürnberg als technischer Beschäftigter tätig.

Durch sein menschliches und kollegiales Verhalten erfreute er sich großer allseitiger Wertschätzung.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Ausnahme nach § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Aischtal

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 21. Juli 2009 Gz. 55.1-8645 G 058/09

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), werden zum Schutz der besonderen Teichkultur im Aischgrund im Gebiet der Landkreise Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim und Erlangen-Höchstadt folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl. S. 327) hinausgehende Regelungen getroffen:

I. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) im und im Umkreis von 200 m um Fließgewässer.

1. Der Abschuss von Kormoranen ist auch im Europäischen Vogelschutzgebiet "Aischgrund" (DE 6331-471) entlang des Fließgewässers Aisch zwischen Rappoldshofen im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim bis zur Regierungsbezirksgrenze östlich Weppersdorf im Landkreis Erlangen-Höchstadt in der Zeit vom 1. September bis 15. Januar erlaubt.
2. § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AAV, insbesondere das Verbot bleihaltiger Schrote, sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend. Die zusätzlichen Einlageblätter zur jagdlichen Streckenliste, bei beringten Vögeln auch die Ringnummer, sind demnach bis spätestens 10. April jeden Jahres der zuständigen Jagdbehörde zu übermitteln.

II. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien

Neugründungen von Brutkolonien des Kormorans im Europäischen Vogelschutzgebiet "Aischgrund" (DE 6331-471) dürfen von Fischereiberechtigten und deren Beauftragten bei Zustimmung des Grundstückseigentümers sowie mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vor Beginn der Eiablage verhindert werden.

Die Genehmigung wird innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen sämtlicher Entscheidungsgrundlagen erteilt, soweit keine überwiegenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen.

III. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2012 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Natur- und Artenschutzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, eingesehen werden.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 101

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kreis- und Stadtparkasse Dinkelsbühl

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 24. Juli 2009 Gz. 1.1-1462.2-1/09

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kreis- und Stadtparkasse Dinkelsbühl hat in ihrer Sitzung am 23.06.2009 Änderungen der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderungen bedürfen gem. Art. 48 Abs. 2 KommZG keiner sparkassenaufsichtlichen Genehmigung.

II.

Die Änderungen der Verbandssatzung werden gem. Art. 48 Abs. 3 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kreis- und Stadtparkasse Dinkelsbühl

Vom 23. Juni 2009

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbandes Kreis- und Stadtparkasse Dinkelsbühl vom 10. Januar 2003, durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 23. Juni 2009, Beschluss-Nr. 113, wie folgt geändert:

§ 1 Änderungsvorschriften

1. § 9 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 10 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten.

2. § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.

(3) Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.

3. In § 11 Abs. 2 Satz 1 wird "§ 29 Abs. 2 der Sparkassenordnung (SpkO)" durch "§ 21 Abs. 3" der Sparkassenordnung (SpkO)" ersetzt.

4. § 13 Abs. 1 Buchstabe c, 1. Halbsatz, erhält folgende Fassung:

c) die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbandes ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln;

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Ansbach in Kraft.

Dinkelsbühl, 23. Juni 2009

Der Vorsitzende
des Zweckverbandes
Kreis- und Stadtparkasse Dinkelsbühl
Dr. Christoph Hammer
Oberbürgermeister

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 102

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sparkasse Fürth

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 24. Juli 2009 Gz. 1.1-1462.4-1/09

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Fürth hat in ihrer Sitzung am 22.06.2009 Änderungen der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderungen bedürfen gem. Art. 48 Abs. 2 KommZG keiner sparkassenaufsichtlichen Genehmigung.

II.

Die Änderungen der Verbandssatzung werden gem. Art. 48 Abs. 3 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Fürth

Vom 22. Juni 2009

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Fürth vom 7. Februar 2003 (Mittelfränkisches Amtsblatt Nr. 5/2003 vom 7. März 2003) zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juli 2006 (Mittelfränkisches Amtsblatt Nr. 19 vom 22. September 2006), durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 22.06.09 Nr. 2 wie folgt geändert:

§ 1 Änderungsvorschriften

1. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird "Arbeiter oder Angestellte" durch "Arbeitnehmer" ersetzt.
2. § 9 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 10 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten.

3. § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.
- (3) Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer

und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.

- (4) Den Beamten und Arbeitnehmern der ehemaligen Stadtparkasse Fürth, die in den Dienst des Zweckverbandes übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet. Der Zweckverband übernimmt auch die Versorgungslasten für die bereits vorhandenen Versorgungsempfänger dieser Sparkasse.

4. § 13 Abs. 1 Buchstabe c, 1. Halbsatz, erhält folgende Fassung:

- c) die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbandes ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln;

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Zirndorf, 22. Juni 2009

Der Vorsitzende
des Zweckverbandes Sparkasse Fürth
Thomas Zwingel
Erster Bürgermeister

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 103

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Flächennutzungsplanes Brom- bachsee, Teilplan Kalbensteinberg - Bereich „Sondergebiet Freiflächen Fotovoltaikanlage“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat am 23.06.2009 beschlossen, den Flächennutzungsplan Brombachsee, Teilplan Kalbensteinberg, zu ändern. Hierbei sollen südwestlich von Kalbensteinberg die Grundstücke Fl.Nrn. 578, 579 (teilweise), 580 (teilweise), 581, 581/1 und 582 der Gemarkung Kalbensteinberg künftig als „Sondergebiet Freiflächen Fotovoltaikanlage“ dargestellt werden. Bisher war dieser Bereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird die Änderung hiermit bekannt gegeben.

Zu dieser Änderung wurde am 28.07.2009 die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Hierzu liegen die Planunterlagen in der Zeit vom 17.08. bis einschließlich 18.09.2009 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ramsberg, Obere Dorfstraße 3, 91785 Pleinfeld, und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen, Reutbergstraße 34, 91710 Gunzenhausen aus und können während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Es besteht die Möglichkeit, sich über Ziel und Zweck der Planung unterrichten zu lassen und die Gelegenheit zur Äußerung in mündlicher und schriftlicher Form und zur Erörterung.

Ramsberg, 28. Juli 2009

Zweckverband Brombachsee
Franz Xaver Uhl
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 104

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Flächennutzungsplanes Brom- bachsee, Teilplan Kalbensteinberg - Bereich "Ge- mischte Baufläche in Igelsbach"

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat am 28.07.2009 zu den Ergebnissen aus der Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der frühzeitigen Behördenbeteiligung bei der Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Kalbensteinberg, Bereich „Gemischte Baufläche in Igelsbach“ Beschluss gefasst. Weiter wurde in dieser Sitzung der Änderungsplan in der Fassung vom 28.07.2009 samt der Begründung gleichen Datums gebilligt und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. In Igelsbach sollen die Grundstücke Fl.Nrn. 1099, 1100, 1102, 1354 und 1356 der Gemarkung Kalbensteinberg künftig als „Gemischte Baufläche“ dargestellt werden.

Der Entwurf des Änderungsplanes mit Begründung und Umweltbericht jeweils vom 28.07.2009 einschließlich der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Immissionsschutz liegen in der Zeit vom 17.08. bis einschließlich 18.09.2009 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen, Reutbergstraße 34, 91710 Gunzenhausen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden. Es wird gemäß § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ramsberg, 28. Juli 2009

Zweckverband Brombachsee
Franz Xaver Uhl
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 104

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Staatliche Fachoberschule
und Berufsoberschule Fürth
für das Haushaltsjahr 2009**

Der Zweckverband Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth erlässt auf Grund § 12 der Verbandsatzung vom 25.07.1972 (mit Änderungen vom 13.05.1974, 07.02.1975, 19.04.1978, 17.03.1980, 13.02.1984 und 19.02.1998) und des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.027.750,00 €
--	----------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.390.250,00 €
--	----------------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.100.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Umlage wird auf 561.050,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Fürth, 23. Juli 2009

Zweckverband
Staatliche Fachoberschule
und Berufsoberschule Fürth
Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 2.100.000 € in § 2 der Haushaltssatzung wurden mit RS vom 20.07.2009 Gz. 12.13-1512c-2/09 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 12 der Verbandsatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 10.08.2009 bis einschließlich 17.08.2009 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasserstraße 4, 90744 Fürth während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Fürth, 29. Juli 2009

Zweckverband
Staatliche Fachoberschule
und Berufsoberschule Fürth
gez.
Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 105

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung
Nordbayern für das Haushaltsjahr 2009**

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2009 vom 30. April 2009 im Oberfränkischen Amtsblatt vom 23. Juni 2009, Nr. 7, amtlich bekannt gemacht wurde.

Um Überlassung einer Ausfertigung des entsprechenden Regierungsamtsblattes wird gebeten.

Bamberg, 15. Juli 2009

Zweckverband
Tierkörperbeseitigung Nordbayern
Dr. Günther Denzler
Verbandsvorsitzender
Landrat

MFrABI S. 105

Sonstige Bekanntmachung

Fachsprengel für den Ausbildungsberuf „Holzmechaniker/Holzmechanikerin“

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 20. Juli 2009 Gz. 44.1-5204-10/09

Die Regierung von Mittelfranken erlässt im Vollzug des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 25.05.2009 Nr. VII.3-5 O 9220.11-1-7.50 775 für die Beschulung im Ausbildungsberuf „Holzmechaniker/Holzmechanikerin“ nach Durchführung des Anhörungsverfahrens auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), folgende

ein Schulsprengel als Fachsprengel gebildet, der die Regierungsbezirke Mittelfranken und Schwaben umfasst.

2. Berufsschulpflichtige, die in einem entsprechenden Ausbildungsverhältnis stehen, haben ihre Berufsschulpflicht (Art. 42 Abs. 3 BayEUG) an der in Nr. 1. bezeichneten Berufsschule zu erfüllen. Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.
3. Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 106

Rechtsverordnung:

1. Für den Ausbildungsberuf „Holzmechaniker/Holzmechanikerin“ wird zur Bildung von Fachklassen in der Jahrgangsstufe 12 an der

Staatlichen Berufsschule Gunzenhausen
Bismarckstraße 24
91710 Gunzenhausen

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Wieser

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Kommentar

98. Aktualisierung, Stand: 1. Mai 2009, 51 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl

Beamtenrecht in Bayern

Kommentar

153. Aktualisierung, Stand März 2009,
112,25 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Bachmayer/Haferkorn

Bayerisches Haushaltsrecht

Bayerische Haushaltsordnung mit einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den Bayerischen Staatshaushalt

82. Aktualisierung, Stand 1. Mai 2009, 88,70 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Hartinger/Hegemer/Hiebel

Dienstrecht in Bayern I

151. Ergänzungslieferung, 64 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Etmer/Lundt/Schiwy

Deutsches Gesundheitsrecht

Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts

266. Ergänzungslieferung, Stand 15. Juni 2009,

109,00 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kiesl/Stahl

Das Schulrecht in Bayern

Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

mit Kommentar und weiteren Vorschriften

142. Lieferung, Rechtsstand 1. Juli 2009, 43,50 €

ISBN 978-3-556-20013-1

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Schwenk/Frey

Finanzrecht der Kommunen I

Haushalts- und Wirtschaftsrecht/

Kommunaler Finanzausgleich in Bayern

Kommentar

130. Ergänzung, Rechtsstand Juli 2009, 53,88 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Harrer/Kugele

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)

Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)

Verwaltungsprozess (VwGO)

Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar

78. Ergänzung, Rechtsstand 1. Juni 2009, 61,40 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 106